

SATZUNG

Der Gemeinde Woltersdorf über Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 6 , 29 , 39 und 51 Absatz 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Woltersdorf in seiner Sitzung am 10. April 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlages und ihrer Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie die fahr- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstaufschlages, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahr- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro je Sitzung.
- (2) Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro je Sitzung.
- (3) Bei mehreren Sitzung gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Die gesamten Entschädigungen einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn dürfen den Betrag von 1.200,00 Euro im Jahr nicht überschreiten.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung Für die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister, und ihre/ seine Vertreter/innen

- (1) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre/ seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 Euro.
- (2) Die/ Der 1. Stellvertretende Bürgermeisterin/ Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre/seinen Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 60,00 Euro.

§ 4

Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Ausschlußmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles innerhalb ihrer Regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 15,00 Euro je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 1 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten darf.
- (3) Ratsfrauen oder Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschlußmitglieder (Absatz 1), die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,00 Euro. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muß im Einzelfall nachgewiesen werden.
- (4) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellerin/ der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig. Für An- und Abfahrt ist die tatsächlich benötigte Zeit bis zu höchstens je eine Stunde zu berechnen. Der Gesamtbetrag, der an Verdienstaussfall gezahlt wird, darf bei Ratsfrauen und Ratsherren monatlich 750,- Euro und bei Ausschlußmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, monatlich 150,00 Euro nicht übersteigen. Die monatlichen Höchstbeträge gelten auch bei Zahlungen des Pauschalstundensatzes.
- (5) Verdienstaussfall wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:
 1. Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch den Rat der Gemeinde Woltersdorf konstituiert worden sind (Beiräte etc.);

2. Die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters;
 3. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin/ der Anspruchsteller von der Gemeinde Woltersdorf entsandt worden ist, wenn der Verdienstausfall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
 4. Veranstaltungen, die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuß genehmigt oder beschlossen worden sind.
- (6) Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstausfalles konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.
- (7) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeberin/ Arbeitgeber und der/ dem Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an die Arbeitgeberin/ den Arbeitgeber vorgenommen.
- (8) Der Anspruch auf Verdienstausfall wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonates fällig. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 5

Dienstreisen

Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen und Ratsherren sowie von Ausschußmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, oder ehrendamtlich Tätigen auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses aufgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe B) in der jeweils geltenden Fassung. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld der Stufe B überschreiten, werden auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 78,00 DM erstattet. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.

§ 6

Fahrkosten

- (1) Fahrkosten der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder innerhalb des Gemeindegebiets, die durch die Teilnahme an rats- und Ausschusssitzungen entstehen, werden nicht erstattet.
- (2) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer/ seiner Tätigkeit eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 120,00 Euro.

§ 7

Kürzungen der Aufwands- und Fahrkostenentschädigung

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin/ der Empfänger

1. Satzungsänderung tritt zum 01.03.2006 in Kraft (Beschluss vom 17.11.2006)
2. Satzungsänderung tritt zum 01.02.2015 in Kraft (Beschluss vom 05.02.2015)